

STADT AALEN

Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Aalen Abwasserentsorgung vom 26.09.2019

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 14 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Aalen am 19.11.2020 folgende

Satzung
zur Änderung der Betriebssatzung
der Stadtwerke Aalen Abwasserentsorgung vom 26.09.2019

beschlossen:

I.

§ 14 (Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss) erhält folgende Fassung:

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches.
- (3) Die Werkleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über die Oberbürgermeisterin oder über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (4) Die Werkleitung hat innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorzulegen.

II.

1. Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung für die Stadtwerke Aalen Abwasserentsorgung in der Fassung vom 26.09.2019 außer Kraft.

Aalen, 20.11.2020

Thilo Rentschler
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aalen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.